

06.05.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sprengstoffgesetz

A Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLR) in nationales Recht, waren in Nordrhein-Westfalen verschiedene Regelungen notwendig, u.a. eine Regelung zur Ausführung von Verwaltungsverfahren nach dem Sprengstoffrecht. Inhaltlich ging es um die Konkretisierung, dass Konzessionen für die Anwendung von Sprengstoffen im gewerblichen Bereich, entsprechend der DLR, durch eine „einheitliche Stelle“ abgewickelt werden können.

Diese Regelung erfolgte mit dem „Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz“ als Artikel 3 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 836).

Das Ausführungsgesetz ist in § 2 mit einer Befristung von fünf Jahren versehen worden; es würde deshalb am 31. Dezember 2014 seine Gültigkeit verlieren. Da sich die DLR und die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen bisher nicht geändert haben und dies auch nicht zu erwarten ist, muss die materielle Regelung des Ausführungsgesetzes weiterhin Bestand haben.

B Lösung

Die in § 2 des Gesetzes enthaltene Befristung ist entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 zum „Bericht über die Evaluierung der Befristungsgesetzgebung und der ressortübergreifenden Normprüfung“ zu streichen.

C Alternativen

Keine

Datum des Originals: 06.05.2014/Ausgegeben: 23.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Keine

E Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Eine Belastung der Kommunen tritt nicht ein.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Gleichstellung von Frau und Mann

Genderaspekte sind nicht berührt.

I Befristung

Das Änderungsgesetz ist nicht zu befristen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sprengstoffgesetz

Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz

§ 1

Abweichend von § 36 Absatz 6 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S.3518), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

1. Erlaubnis nach § 7 SprengG zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen,
2. Befähigungsschein nach § 20 SprengG für die Tätigkeit als verantwortliche Person.

Artikel 1

In § 2 des Ausführungsgesetzes zum Sprengstoffgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) werden die Wörter „und am 31. Dezember 2014 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/213/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) war eine Regelung zur Ausführung bestimmter Verwaltungsverfahren nach dem Sprengstoffgesetz zu treffen. Diese Regelung ist im Jahr 2009 im Rahmen eines Artikelgesetzes, durch das „Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz“ erfolgt. Das Ausführungsgesetz ist in § 2 mit einer Befristung von fünf Jahren versehen worden; es würde deshalb am 31. Dezember 2014 seine Gültigkeit verlieren.

Da sich die durch die EG-Dienstleistungsrichtlinie gesetzten rechtlichen Rahmenbedingungen bisher nicht geändert haben und dies auch nicht zu erwarten ist, muss die materielle Regelung im Ausführungsgesetz weiterhin Bestand haben. Deshalb ist die in § 2 enthaltene Befristung zu streichen.